

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 159-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.397

Eingereicht am: 13.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1397/2017 vom 13. Dezember 2017

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Annahme als Postulat

Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmung in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes durchgesetzt wird:

1. Der Regierungsrat bewilligt in der Regel nur noch Gesuche für Staatsbeiträge von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln erbringen.
2. Namentlich sorgt der Regierungsrat dafür, dass Organisationen, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind, ebenfalls einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln erwirtschaften.
3. Nach angemessenen Übergangsfristen strebt der Regierungsrat mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen an, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten.

Begründung:

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes dürfen Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn zusätzlich «die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der

Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist.»

Anscheinend wird diese gesetzliche Grundlage in einigen Bereichen kaum angewendet. So namentlich bei Organisationen, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind. In der Antwort auf die Interpellation 233-2016 «Wie wird die Stiftung Berner Gesundheit (Beges) finanziert?» schreibt der Regierungsrat, dass die Stiftung Berner Gesundheit zu 98 Prozent mit Staatsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert wird. Für ambulante Beratung und Therapie richtet die GEF der Beges jährlich rund 7 Mio. Franken aus, für Gesundheitsförderung und Prävention in etwa 4 Mio. Franken. Diese Staatsbeiträge fliessen in den Lastenausgleich Sozialhilfe und werden je hälftig durch den Kanton und durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Nur gerade 2 Prozent des Budgets von rund 11 Mio. Franken generiert Beges aus übrigen Erträgen, wozu auch noch ein Anteil von Leistungen gehört, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG: TARMED) finanziert werden. Und nur 200 000 Franken resultierten in den vergangenen Jahren jährlich aus Leistungen gegenüber Dritten. Zudem generierte die Stiftung Spenden im Umfang von ca. 15 000 Franken pro Jahr. Der hohe Anteil an Staatsbeiträgen bzw. der geringe Anteil an Drittmitteln hängt unter anderem damit zusammen, dass die Beges die meisten ihrer Leistungen kostenlos erbringt.

Andere Organisationen wie etwa das Blaue Kreuz, die ebenfalls im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind, sind gemäss Leistungsvereinbarung mit der GEF gehalten, Drittmittel zu erwirtschaften. Diese Ungleichbehandlung von Organisationen, die im gleichen Bereich tätig sind, ist störend. Denn Organisationen, die gemäss ihrem Leistungsvertrag einen erheblichen Anteil an Eigenmitteln erwirtschaften müssen und somit ihre Leistungen nicht gratis erbringen können, werden benachteiligt. Und zum anderen wird mutmasslich das Staatsbeitragsgesetz verletzt.

Die Erwirtschaftung von Drittmitteln ist nicht in allen Bereichen – etwa in der Beratung – gleich gut möglich oder sinnvoll. Aber dort, wo es möglich und sinnvoll ist, sollen angemessene Eigenleistungen angestrebt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat in der Regel nur noch Gesuche für Staatsbeiträge von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern bewilligt, die einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln erbringen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes¹ Finanzhilfen nur gewährt werden dürfen, wenn zusätzlich «die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist.»

Zum Verständnis der Regelung des Staatsbeitragsgesetzes ist es wichtig, die Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen zu beachten: Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder –empfänger gewährt werden, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen,

¹ Staatsbeitragsgesetz vom 16.9.1992 (StBG; BSG 641.1)

zu fördern oder zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 StBG). Demgegenüber sind Abgeltungen Leistungen, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder –empfänger gewährt werden, um die finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben zu ergeben, zu mildern oder auszugleichen (Art. 3 Abs. 3 StBG).

Dies bedeutet, dass das StBG nur für die *freiwillige* Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, von den Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfängern verlangt, dass diese zumutbare Eigenleistungen erbringen und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweisen. Bei den Abgeltungen – wenn es also darum geht, finanzielle Lasten aus der Erfüllung vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben zu mildern oder auszugleichen – schreibt das Gesetz hingegen keine Eigenleistungen oder den Nachweis eigener Finanzierungsmöglichkeiten vor. Dies ist sachgerecht, da bei der zwingenden Übernahme öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben für die Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger teilweise gar keine Möglichkeit besteht, Eigenleistungen zu erwirtschaften oder eigene Finanzierungsmöglichkeiten zu generieren.

Für die Finanzhilfen ist festzustellen, dass der Kanton bereits soweit möglich verlangt, dass Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln erbringen. In seltenen Fällen ist dies aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (z. B. bei den stationären Spitalleistungen und der Schwangerschaftsberatung) oder aufgrund kantonrechtlicher Bestimmungen (z. B. bei den Spitalschulen und bei der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung) nicht möglich. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass das unbestrittene Anliegen der Motion bereits erfüllt ist, entsprechend den Vorgaben des StBG bei Finanzhilfen auf einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln hinzuwirken.

Zu Ziffer 2

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes² stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die erforderlichen Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereit. Die Leistungsverträge, die das Sozialamt der GEF (SOA) abschliesst, unterliegen gemäss Artikel 9 SHG dem Grundsatz der Subsidiarität. Bei sämtlichen Leistungsverträgen des SOA sind die Vertragspartner gemäss dem jeweiligen Rahmenleistungsvertrag verpflichtet, die eigenen Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen: «Die Finanzierung der Angebote der Leistungserbringerin gemäss diesem Vertrag durch den Kanton erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, die eigenen Ertragsmöglichkeiten sowie die Erträge Dritter auszuschöpfen. Kommt die Leistungserbringerin dieser Pflicht nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, seine Beiträge an die Leistungserbringerin angemessen zu kürzen.»

Erträge, die im Zusammenhang mit den eingekauften Leistungen erzielt werden oder erzielt werden könnten, sind Bestandteil der Budgetierung, der Verhandlungen über den Leistungsvertrag und schliesslich der jährlichen Abrechnung.

² Gesetz vom 11.6.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Zu Ziffer 3

Die GEF entrichtet im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention hauptsächlich an drei Organisationen Staatsbeiträge: Beim bernischen Kantonalverband des Blauen Kreuzes und der Aids Hilfe Bern wird der in der Motion geforderte Mindestanteil von 10 Prozent der Eigenfinanzierung erreicht. Bei der BEGES hingegen liegt der Mindestanteil unter 10 Prozent. Die BEGES ist insbesondere in Schulen tätig und arbeitet mit Dokumentationen, Vernetzung und Medienarbeit. In diesem Bereich ist es schwieriger, Drittmittel zu generieren.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Er wird prüfen, wie dies möglich ist, und beantragt deshalb, Ziffer 3 der Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat